

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 562.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1898 zur Ausführung des Jagdgesetzes vom 7. April 1897.

---

### Landesherrliche Verordnung

vom 12. Juli 1898

zur Ausführung des Jagdgesetzes vom 7. April 1897.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit zur Ausführung des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 7. April 1897 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 91), was folgt:

#### § 1.

(Zu § 13 Abs. 2.) Ueber den Ausfall der Wahl des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers der Jagdgenossenschaft ist dem Landrathsamte Anzeige zu erstatten; aus der Anzeige muß ersichtlich sein, auf welche Zeit die Wahl erfolgt ist.

#### § 2.

(Zu § 13 Abs. 3.) Die zur Verlautbarung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft dienenden Protokolle sind von dem Jagdvorsteher und dem Protokoll-Ausgegeben am 27. Juli 1898.